

Verordnung über die Gebühren zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (Gebührenverordnung ANAG, GebV-ANAG)¹

vom 20. Mai 1987 (Stand am 12. Dezember 2006)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe c des Bundesgesetzes
vom 26. März 1931² über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (Gesetz),
verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1³ Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Gebühren für Verfügungen und Dienstleistungen auf dem Gebiete des Gesetzes und des Abkommens vom 21. Juni 1999⁴ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit sowie des Übereinkommens vom 4. Januar 1960⁵ zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation.

Art. 1a⁶ Anwendbarkeit der Allgemeinen Gebührenverordnung

Soweit diese Verordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004⁷.

Art. 2 Gebührenpflicht

¹ Eine Gebühr muss bezahlen, wer eine Verfügung oder Dienstleistung nach Artikel 1 veranlasst. Auslagen werden gesondert berechnet.⁸

² Personen, die für den Ausländer ein Gesuch eingereicht haben, haften mit ihm solidarisch.

AS 1987 784

¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Juli 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 3363).

² SR 142.20

³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Juli 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 3363).

⁴ SR 0.142.112.681

⁵ SR 0.632.31

⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 5. Juli 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 3363).

⁷ SR 172.041.1

⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Juli 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 3363).

3 ...9

4 ...10

Art. 3¹¹ Gebührenbemessung

¹ Für Verfügungen und Dienstleistungen ohne festen Gebührenansatz werden die Gebühren nach Zeitaufwand bemessen.

² Der Stundenansatz beträgt je nach erforderlicher Sachkenntnis 100–350 Franken.

Art. 4¹² Gebührenzuschlag

Für Verfügungen und Dienstleistungen, die auf Ersuchen hin dringlich oder ausserhalb der normalen Arbeitszeit erlassen oder verrichtet werden, können Zuschläge bis zu 50 Prozent der Gebühr erhoben werden.

Art. 5-8¹³

Art. 9¹⁴ Inkasso

¹ Gebühren können im Voraus, per Nachnahme oder per Rechnung eingefordert werden.

² Im Ausland sind die Gebühren im Voraus in der entsprechenden Landeswährung zu bezahlen. In Ländern mit nicht konvertierbarer Währung können die Gebühren nach Rücksprache mit dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) in einer anderen Währung erhoben werden.

³ Die Umrechnungskurse nach Absatz 2 legen die diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Schweiz nach Weisung des EDA fest.

Art. 9a¹⁵ Kantonale Gebühren

Das Verfahren bei kantonalen Gebühren richtet sich nach kantonalem Recht.

Art. 10 und 11¹⁶

⁹ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 5. Juli 2006, mit Wirkung seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 3363).

¹⁰ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 22. Nov. 1995 (AS 1995 5266).

¹¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Juli 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 3363).

¹² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Juli 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 3363).

¹³ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 5. Juli 2006, mit Wirkung seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 3363).

¹⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Juli 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 3363).

¹⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 5. Juli 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 3363).

¹⁶ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 5. Juli 2006, mit Wirkung seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 3363).

2. Abschnitt: Kantonale Gebühren

Art. 12¹⁷ Höchstgebühren für Ausländer

¹ Die kantonalen Höchstgebühren für Ausländer betragen:	Fr.
a. für die Ermächtigung zur Visumerteilung oder für die Zusicherung einer Bewilligung	65
b. für die Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- und Grenzgängerbewilligung sowie deren Verlängerung oder Erneuerung	65
c. für die Bewilligung des Stellenantritts, des Kantons-, Stellen- und Berufswechsels (interne Verfügungen)	65
d. für das Einverständnis nach Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes	65
e. für die Niederlassungsbewilligung	65
f. für die Verlängerung der Kontrollfrist des Ausländerausweises über die Niederlassungsbewilligung	65
g. für die Verlängerung der Frist, während der die Niederlassungsbewilligung bei Auslandabwesenheit bestehen bleibt	65
h. für die Änderung oder den Ersatz eines Ausländerausweises	65
i. für das Einholen eines Strafregisterauszugs	25
j. für die Adressenänderung innerhalb der Wohnsitzgemeinde	25
k. für die Änderung der Adressen bei Grenzgängern	25
l. für die Verlängerung der vorläufigen Aufnahme	65
m. für die Änderung oder den Ersatz des Ausländerausweises eines vorläufig aufgenommenen Ausländers	65
n. ¹⁸ für die Meldebestätigung für entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	25
o. ¹⁹ für die Meldebestätigung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und selbständig Erwerbstätige	25.20

^{1bis} Für ledige Kinder unter 18 Jahren beträgt die Gebühr nach Absatz 1 Buchstaben i, j und k jeweils 12.50 Franken, in den übrigen Fällen höchstens 30 Franken.²¹

¹⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 22. Nov. 1995, in Kraft seit 1. Jan. 1996 (AS 1995 5266).

¹⁸ Eingefügt durch Art. 18 Ziff. 2 der V vom 21. Mai 2003 über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, in Kraft seit 1. Juni 2004 (SR 823.201).

¹⁹ Eingefügt durch Ziff. II 4 der V vom 18. Febr. 2004, in Kraft seit 1. Juni 2004 (AS 2004 1569).

²⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 20. Nov. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS 2002 3985).

²¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 20. Nov. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS 2002 3985).

² Die Kantone können für andere fremdenpolizeiliche Verfügungen und Dienstleistungen sowie für die in der Verordnung vom 6. Oktober 1986²² über die Begrenzung der Zahl der Ausländer vorgesehenen Verfügungen der kantonalen Arbeitsmarktbehörden die Gebühren festlegen.

³ Für ablehnende Entscheide können Gebühren erhoben werden. Deren Höhe bemisst sich nach dem effektiv verursachten Aufwand und darf die entsprechenden Höchstgebühren nach Absatz 1 in der Regel nicht überschreiten.

⁴ Für die Verwaltung einer Kautions können die Kantone pro Jahr eine Gebühr von bis zu einem halben Prozent des eingezahlten Kautionsbetrags, höchstens aber 26 Franken erheben. Für die Schlussabrechnung dürfen sie eine Gebühr von höchstens einer jährlichen Verwaltungsgebühr erheben.

⁵ Für Verfügungen und Dienstleistungen, die mehr als zwölf Personen gemeinsam veranlassen, wird eine einheitliche Gruppengebühr erhoben. Sie beträgt höchstens die Summe von zwölf Einzelgebühren.²³

⁶ Legen Ausländer, die sich auf das Abkommen vom 21. Juni 1999²⁴ zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit sowie das Abkommen vom 21. Juni 2001²⁵ zur Änderung des Übereinkommens vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation berufen können, eine Zusage der Bewilligung (Abs. 1 Bst. a) vor, so stellt ihnen die zuständige kantonale Behörde die Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung kostenlos aus.²⁶

3. Abschnitt: Eidgenössische Gebühren

Art. 13²⁷ Bundesgebühren

¹ Die Gebühren des Bundesamtes für Migration²⁸ betragen:

Fr.

- a. für die Zustimmung zu einer Jahresbewilligung und zu einer Kurzaufenthalterbewilligung nach Artikel 42 Absatz 5 der Verordnung vom 6. Oktober 1986²⁹ über die Begrenzung der Zahl der Ausländer 80

²² SR **823.21**

²³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 21. Okt. 1998 (AS **1998** 2713). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Juli 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS **2006** 3363).

²⁴ SR **0.142.112.681**

²⁵ SR **0.632.31**

²⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 20. Nov. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS **2002** 3985).

²⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 20. Nov. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS **2002** 3985).

²⁸ Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (SR **170.512.1**) angepasst. Die Anpassung wurde im ganzen Text vorgenommen.

²⁹ SR **823.21**

- | | |
|--|-----|
| | Fr. |
| b. ³⁰ für die vorübergehende Einstellung einer Einreisesperre | 100 |
| c. ³¹ für die vorzeitige Aufhebung einer Einreisesperre | 100 |
- ² Die Gebühr für Datenbearbeitungen im Zentralen Migrationsinformationssystem (ZEMIS) ist in den Gebührensätzen nach Artikel 12 enthalten und wird vom Bundesamt für Migration direkt bei den Kantonen erhoben.³² Sie beträgt höchstens 10 Franken pro Ausländer. Für die Berechnung der Gebühr durch das Bundesamt für Migration sind massgebend:
- a. die Bestände der ausländischen Wohnbevölkerung am 31. Dezember des Vorjahres und am 31. August des laufenden Jahres; und
 - b.³³ Die jährlichen Kosten des Bundesamtes für Migration für den Aufbau, den Betrieb und die Amortisation von ZEMIS und für den Vollzug der Vorschriften des Gesetzes, sofern dafür keine besondere Gebühr nach dieser Verordnung vorgesehen ist.

Art. 14 Gebühren für Arbeitgeber

¹ Die arbeitsmarktlichen Gebühren für Verfügungen des Bundesamtes für Migration richten sich nach Artikel 13 der Verordnung vom 10. September 1969³⁴ über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren.³⁵

² Gebühren für Verfügungen, die gestützt auf die Verordnung vom 6. Oktober 1986³⁶ über die Begrenzung der Zahl der Ausländer ergehen und die sich an den Arbeitgeber richten, sind von diesem zu tragen.³⁷

³⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 19. Nov. 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (AS **2003** 4331).

³¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 19. Nov. 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (AS **2003** 4331).

³² Fassung gemäss Anhang 3 Ziff. 3 der V vom 12. April 2006 über das Zentrale Migrationsinformationssystem, in Kraft seit 29. Mai 2006 (SR **142.513**).

³³ Fassung gemäss Anhang 3 Ziff. 3 der V vom 12. April 2006 über das Zentrale Migrationsinformationssystem, in Kraft seit 29. Mai 2006 (SR **142.513**).

³⁴ SR **172.041.0**

³⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. Febr. 1998 (AS **1998** 847).

³⁶ SR **823.21**

³⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 22. Nov. 1995, in Kraft seit 1. Jan. 1996 (AS **1995** 5266).

4. Abschnitt: Visumgebühren

Art. 15³⁸ Gebühren

¹ Die Gebühr beträgt:

- | | |
|---|----------------------|
| | Fr. |
| a. für einen von einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung bearbeiteten Visumantrag | 55 |
| wenn das Visum mit einer Benützungsfrist von mehr als sechs Monaten ausgestellt wird | bis 165 |
| b. für ein von den schweizerischen Grenzposten erteiltes Visum | bis 90 |
| c. für ein vom Bundesamt für Migration oder von der kantonalen Fremdenpolizei ausgestelltes Visum | 45 |
| d. für die Abänderung eines gültigen Visums | bis 45 ³⁹ |

² Bei einem Kollektivvisum wird die Gebühr herabgesetzt:

- a.⁴⁰ um die Hälfte, wenn die Begünstigten mit einem Kollektivpass oder mit einem Familienpass gemeinsam reisen. Die Gebühr beträgt höchstens 350 Franken;
- b. um ein Viertel, wenn die Begünstigten mit individuellen Reisedokumenten reisen und das Visum auf einem separaten Blatt ausgestellt wird.

³ Bei erheblichem Mehraufwand kann die Gebühr nach Absatz 1 Buchstabe b um höchstens die Hälfte erhöht werden.

⁴ Erteilt eine kantonale Behörde ein Visum, so überweist sie die Hälfte der Gebühr dem Bundesamt für Migration.⁴¹

⁵ Für ablehnende, förmliche Visumentscheide kann das Bundesamt für Migration eine Gebühr erheben. Deren Höhe bemisst sich nach dem effektiven Aufwand; die Höchstbeträge nach den Absätzen 1 und 2 dürfen in der Regel nicht überschritten werden.⁴²

Art. 16 Gebührenfreie Visumerteilung

¹ Folgenden Ausländern wird das Visum gebührenfrei erteilt:

- a. Kindern unter 16 Jahren, die im Pass ihrer Eltern eingetragen sind und gemeinsam mit diesen reisen;

³⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 22. Nov. 1995, in Kraft seit 1. Jan. 1996 (AS 1995 5266).

³⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 19. Nov. 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (AS 2003 4331).

⁴⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 19. Nov. 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (AS 2003 4331).

⁴¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 19. Nov. 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (AS 2003 4331).

⁴² Eingefügt durch Art. 30 der V vom 14. Jan. 1998 über Einreise und Anmeldung von Ausländerinnen und Ausländer (SR 142.211).

- b. Personen, die sich in offizieller Mission in die Schweiz begeben, Beamte der intergouvernementalen Organisationen eingeschlossen;
- c. Inhabern von offiziellen Pässen;
- d. Stipendiaten der Eidgenössischen Technischen Hochschulen, der Eidgenössischen Stipendienkommission und des Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung;
- e. Stipendiaten der Vereinten Nationen, der Sonderorganisationen und anderer Organe der UNO, die sich in die Schweiz begeben, um von diesen Organisationen Instruktionen entgegenzunehmen oder den Schlussbericht vorzulegen;
- f. Stipendiaten der bilateralen und multilateralen technischen Zusammenarbeit oder privater Organisationen, wie der Ford- oder der Rockefeller-Stiftung, sowie von Swissaid, Swisscontact und Helvetas, wenn sie zur Ausbildung in die Schweiz einreisen;
- g. Familienmitgliedern der unter den Buchstaben b–f genannten Personen;
- h. Besuchern der Schweizer Mustermesse, des Internationalen Automobil-Salons, des Comptoir Suisse, der Ostschweizerischen Land- und Milchwirtschaftlichen Ausstellung (Olma) sowie der Schweizer Messe für Land- und Milchwirtschaft;
- i.⁴³ Mitgliedern des Olympischen Komitees;
- k.⁴⁴ ausländischen Personen, die mit einer Schweizerin oder einem Schweizer verheiratet sind oder die mit einer Schweizerin oder einem Schweizer in einer eingetragenen Partnerschaft leben.

² Das Bundesamt für Migration kann in Einzelfällen die Visumgebühr herabsetzen oder erlassen, wenn gesamtschweizerische Interessen oder Gründe des Gegenrechts dies rechtfertigen.

³ Es kann im Einvernehmen mit dem EDA Inhaber eines offiziellen Reisepasses für gebührenpflichtig erklären, wenn:⁴⁵

- a. der offizielle Reisepass von einem Staat ausgestellt worden ist, der nicht Gegenrecht hält;
- b. der offizielle Reisepass zu Zwecken abgegeben wird, die nach schweizerischer Auffassung oder nach Völkerrecht seine Ausstellung nicht rechtfertigen.

⁴³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 22. Nov. 1995, in Kraft seit 1. Jan. 1996 (AS **1995** 5266).

⁴⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 22. Nov. 1995 (AS **1995** 5266). Fassung gemäss Ziff. I 1 der V vom 15. Nov. 2006 über Anpassungen im Migrationsbereich im Zusammenhang mit dem Partnerschaftsgesetz, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS **2006** 4869).

⁴⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Juli 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS **2006** 3363).

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 17 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 20. April 1983⁴⁶ über die Gebühren zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer wird aufgehoben.

Art. 18 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1987 in Kraft.

⁴⁶ [AS 1983 537, 1986 1791 Art. 57 Abs. 3]